

Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
vom 27. August 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW S. 308), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 69/2008), zuletzt geändert am 14. April 2009 (Amtliche Mitteilungen 30/2009), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

Es gelten die jeweils aktuellsten Fassungen der fachspezifischen Bestimmungen und der Modulhandbücher. Dabei sind die Grundsätze des Vertrauensschutzes zu beachten.

2. In § 1 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Fachstudien“ die Wörter „in Geographie nach § 17 Abs. 1,“ ergänzt. Hinter dem Wort „Prüfungswesen“ werden die Wörter „der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,“ ergänzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Sätze 3 und 4“ gestrichen.
4. In § 9 Abs. 10 wird Satz 3 gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
5. § 9 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Im Falle einer Beurlaubung gelten die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG.“

6. In § 10 wird nach Abs. 13 als Absatz 14 (neu) eingefügt:

„(14) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu ihrer Abnahme ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Abnahme ohne triftigen Grund davon zurücktritt. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Bei

Anerkennung der Gründe wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.“

7. § 10 Abs. 14 wird zu Abs. 15 und erhält folgende Fassung:

„(15) Die Bestimmungen von § 9 Abs. 8 bis 9 sowie Abs. 11 bis 12 gelten entsprechend.“
8. § 11 Abs. 3 Punkt „1.“ erhält folgende Fassung:

„1. die Studiendekanin oder der Studiendekanin als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter.“
9. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen sowie die Bachelor- oder Masterarbeit sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde. Bachelor- oder Masterprüfungen sind bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erzielt wurde und sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem die Bachelor- oder Masterprüfung abgelegt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurden.“
10. In § 17 Abs. 1 wird nach „6. Europäische Rechtslinguistik“ neu eingefügt: „6a. Geographie“.
11. § 17 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Folgende Fächerkombinationen sind grundsätzlich ausgeschlossen:

Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft) und Linguistik und Phonetik;
Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Alte Geschichte) und Geschichte.“
12. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Da das Curriculum der jeweiligen Masterfächer auf die Studienaufnahme im Wintersemester zugeschnitten ist, wird die Studienaufnahme im Wintersemester dringend empfohlen. Unbeschadet hiervon gilt, dass in den Studiengängen Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika und Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa die Studienaufnahme nur im Wintersemester und im Studiengang European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies nur in jedem zweiten Wintersemester möglich ist.“
13. In § 30 werden die bisherigen Absätze 13 bis 17 zu den Absätzen 14 bis 18.

14. In § 31 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Bestimmungen von § 48 Abs. 5 HG bleiben davon unberührt.“

15. In Anhang A: „Fachspezifische Bestimmungen im Bachelorstudium“ wird nach „Anhang A 6: Europäische Rechtslinguistik“ neu eingefügt: „Anhang 6a: Geographie“.

16. Anhang C: „Fächerkombinationen im Bachelorstudium“ erhält folgende Fassung:

17. Die Anhänge A 5; A 6; A 6a; A 7; A 10; A 12; A 13; A 14; A 16; A 17; A 18; A 22 sowie A 24 erhalten folgende Fassungen: Siehe Anhänge A 5; A 6; A 6a; A 7; A 10; A 12; A 13; A 14; A 16; A 17; A 18; A 22 sowie A 24.
18. Die Anhänge B 1 bis B 22 sowie B 24 bis B 30 erhalten folgende Fassungen: Siehe Anhänge B 1 bis B 22 sowie B 24 bis B 30.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 8. Juli 2009, der Zustimmungserklärungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juli 2009, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juli 2009, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juni 2009, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 2. Juli 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 29. Juli 2009.

Köln, den 27. August 2009

Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz